

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 79

Helmstedt, den 21.12.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

204.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des Gemeindedirektors	561
205.	Öffentliche Bekanntmachung der 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 09.12.2020	562
206.	Öffentliche Bekanntmachung der 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 09.12.2020	563
207.	Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 18.12.2018	569
208.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt	596
209.	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung) vom 01.01.2020	610
210.	Öffentliche Bekanntmachung über die überörtliche Prüfung „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“	611
211.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	612

212.	Öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen vom 29.11.1984 in der Fassung der Änderungen vom 28.10.1987, 19.12.1989, 15.12.1993, 17.12.1997, 13.12.2000, 14.06.2001, 18.12.2007, 16.12.2008, 09.12.2010 und 01.01.2022	613
213.	Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bahrdorf (Straßenausbaubeitragssatzung)	618
214.	Öffentliche Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung der Stadt Königslutter) vom 14.12.2015	619
215.	Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung hier: vereinfachte Flurbereinigung Heeseberg	621
216.	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017	622

**204. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Mariental ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Mariental liegen vom 03.01.2022 bis 07.01.2022 und vom 10.01.2022 bis 11.01.2022 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mariental, den 17.12.2021

gez. Oertel

Anja Oertel
Gemeindedirektorin
der Gemeinde Mariental

ABl.-Nr. 79 vom 21.12.2021

**205. Öffentliche Bekanntmachung der 17. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 16. Änderungssatzung
vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **15.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 09.12.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 16.12.2020 (Nr. 64/2020), wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:
„Die Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter sowie ggf. gebündelte Abfälle sind von dem Pflichtigen nach § 3 am Abfuhrtage rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze und Ablageflächen heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust, sowie ohne Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften möglich sind.“
2. In § 13 Abs. 3 werden Satz 4 und Satz 5 eingefügt:
„Der Pflichtige hat die, dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter in geeigneter Form, individuell (z.B. Hausnummer) zu markieren, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Beschädigungen des Abfallbehälters sind hierbei unzulässig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Helmstedt, den 15.12.2021

Landkreis Helmstedt

gez. Radeck

Landrat

ABl.-Nr. 79 vom 21.12.2021

**206. Öffentliche Bekanntmachung der 19. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 09.12.2020 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **15.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 09.12.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 16.12.2020 (Nr. 64 / 2020), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Gebührensätze**

„(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- | | |
|---|-------------|
| • je 120 l und 240 l Restabfallbehälter | 8,25 Euro, |
| • je 1.100 l Restabfallbehälter | 16,50 Euro, |
| • im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 | 8,25 Euro. |

(1) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| • für die Restabfallsammlung | 0,24 Euro pro kg, |
| • für die Bioabfallsammlung | 0,19 Euro pro kg, |

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

- (2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,60 Euro
über 200 kg	48,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,48 Euro
über 200 kg	38,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

bis zu 50 kg	6,00 Euro
über 600 kg	144,00 Euro

- (3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.
- (3a) Die Gebühr pro Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette bei eigenverschuldetem Verlust, Fehlklebung etc. beträgt 10,00 Euro.
- (4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.
- (4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.
- (4b) Die Leerungs- und Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 2b beträgt 200,00 Euro.
- (5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.
- (6) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 30,00 Euro.
- (7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung eines im Eigentum des Landkreises Helmstedt stehenden Abfallbehälters beträgt die Gebühr
- je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 Euro,
 - je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 Euro.
- (8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 65,00 Euro.
- (8a) Die Gebühr für eine Stornierung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt:
1. am Tag des vergebenen Abfuhrtermins bzw. am Werktag zuvor 65,00 Euro / 5m³
(Werktage sind hierbei Montag bis Freitag, ausgenommen

gesetzliche Feiertage)

2. außerhalb der Zeiten von Ziff. 1

20,00 Euro / 5m³

(8b) Die Gebühr für eine Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt 20,00 Euro / 5m³.

(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal | 15,00 Euro |
| 1.2 | für Kleinanlieferungen (Menge über 600 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal | 40,00 Euro |
| 1.3 | für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal | 70,00 Euro |
| 1.4 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 4,50 Euro |

2. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170604)

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 2.1 | je angefangener Sack bis 100 l Volumen | 5,00 Euro |
| 2.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |

3. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603*)

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 3.1 | für Anlieferungen bis 400 kg*
pauschal | 600,00 Euro |
| 3.2 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 29,00 Euro |

II. Annahmestelle:

1. Altreifen

- | | | |
|-----|-----------------------|-----------|
| 1.1 | Pkw-Reifen ohne Felge | 3,00 Euro |
| 1.2 | Pkw-Reifen mit Felge | 4,00 Euro |

- | | | |
|------|--|------------|
| 1.3 | Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" ohne Felge | 8,00 Euro |
| 1.4 | Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" mit Felge | 12,00 Euro |
| 1.5 | Lkw-Reifen über 7,50" x 20" ohne Felge | 15,00 Euro |
| 1.6 | Lkw-Reifen über 7,50" x 20" mit Felge | 18,00 Euro |
| | | |
| 2. | Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials | 1,50 Euro |
| | | |
| 3. | Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170603*) | |
| 3.1 | je angefangener Sack bis 100 l Volumen | 5,00 Euro |
| 3.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| | | |
| 3a. | Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD
(Abfallschlüssel 170 603*) | |
| 3a.1 | Verpackungseinheiten mit bis zu maximal 1 m ³ Volumen
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| 3a.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| | | |
| 4. | Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei: | |
| 4.1 | Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungs-satzung
von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermisch
sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der
vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden. | |
| 4.2 | Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz | |

III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	29,00 Euro
-----------------------------	------------

IV. Kompostwerk:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle) | |
| 1.1 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal | 5,00 Euro |
| 1.2 | für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von | |

- Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal 15,00 Euro
- 1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal 30,00 Euro
- 1.4 mit Ausnahme der unter Ziffer 1.5 fallenden Abfälle für Anlieferungen von mehr als 400 kg Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen je angefangene 20 kg 1,83 Euro
- 1.5 Monochargen von Anlieferungen über 400 kg von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, die keiner besonderen Behandlung bedürfen je angefangene 20 kg 0,80 Euro
- 1.6 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 10,00 Euro
- 1.7 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 20,00 Euro
- 1.8 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) je angefangene 20 kg 3,50 Euro
- 1.9 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.
- * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

(10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 9, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg |
| | 1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 9, IV, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg |
| | 1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 9 Ziffer 1.6 - 1.8) = 600 kg |

(11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermass) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.

- (12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
 - Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.
- (14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit 1,50 Euro
mind. jedoch 30,00 Euro
 - bei einem Abfallerzeuger für einen Entsorgungsvorgang, mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
 - ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit 3,80 Euro
mind. jedoch 50,00 Euro
 - je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro“
2. Der § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 2 Abs. 2a, 2b und Abs. 3 ist der Anschlusspflichtige.“
3. Der § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
„bei Sonderleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 2b oder Abs. 3 mit Inanspruchnahme der Sonderleistung.“
4. In § 6 wird der Abs. 2b eingefügt:
„Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 2b entsteht nach der Leerung des Abfallbehälters.“
5. Der § 8 Abs. 5 wird folgendermaßen angepasst:
„Die Gebühren nach § 3 Abs. 4a, 4b und 6 werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Helmstedt, den 15.12.2021

Landkreis Helmstedt

gez. Radeck

Landrat

207. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Straßenreinigung

in der Stadt Helmstedt vom 18.12.2018

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) und § 52 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) – folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

Das Straßenverzeichnis I gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt erhält folgende Fassung:

Albrechtstraße

Alersstraße

Alte Dorfstraße – K 22 (Reinsdorf)

Alter Schwanefelder Weg

Alversdorfer Straße – K 22 (Offleben)

Am Bötschenberg

Am Buchenhang

Am Finkenherd

Am Heuerskamp

Am Ludgerihof

Am Ludgerihof - Verbindungsweg am Gymnasium zwischen

Am Ludgerihof und Goethestraße

Am Rathaus (Büddenstedt)

Am Ring (Büddenstedt)

Am Sportplatz (Büddenstedt)

Am Steinmühlenkamp

Amtsgasse

Am Wallgraben (Gehweg) bis Unterführung

An den Lübbensteinen

An den Lübbensteinen - Fußweg bis Dammgarten

An der Bleiche

An der Bleiche - Fußweg zum Alten Schwanefelder Weg
An der Mühle bis Beginn Flurstück 177/3 (Hohnsleben)
Annabergstraße
Auf der Höhe -Verbindungsweg zum Kinderspielplatz
Auf der Höhe -Fußweg zum Bussardweg
Bäckerweg vom Birkenweg bis zum Sonnenweg
Badergasse
Bahnhofstraße
Bahnhofstraße bis Einmündung Bergstraße/Schulstraße (Büddenstedt)
Barmker Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage
Barneberger Straße (Offleben)
Bauerstraße
Beek
Beendorfer Straße
Beethovenstraße
Beguinenstraße bis Großer Kirchhof
Beguinenstraße - Fußweg zum Großen Kirchhof
Beireisstraße
Bergweg
Berliner Platz
Bindegasse
Birkenweg
Bismarckstraße
Blankenburger Straße
Wohnweg an der Blankenburger Straße
Bötticherstraße
Brandenburger Straße
Brandenburger Straße - Verbindungsweg zum Lappwald
in Höhe des Naturfreundehauses
Brandenburger Straße - Verbindungsweg zur Grünanlage
Braunschweiger Straße
Braunschweiger Tor innerhalb der geschlossenen Ortslage
Braunschweiger Tor "Am Plane"
Braunschweiger Tor "Alte Waage"
Breslauer Straße
Bruchweg

Brockenblick

Brunnenweg - im Brunnental vom Grundstück Brunnenweg 20 bis an die Landesgrenze

Brunnenweg - beide Zufahrten zum Brunnentheater einschl. Parkplatz

Brunsolstraße von Im Hagen innerhalb der geschlossenen Ortslage

Büddenstedter Weg bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 165/3 der
Flur 38 von Helmstedt

Bülowstraße

Bunzlauer Straße bis einschl. Wendeplatz

Bunzlauer Straße - Verbindungsweg zur Liegnitzer Straße

Calvörder Straße

Carlstraße

Charlotte-von-Veltheim-Weg

Chemnitzer Straße (ohne Seitenstiche)

Collegienstraße

Conringplatz

Conringstraße

Dammgarten

Danziger Straße

Dessauer Straße

Diamantenweg

Dieselstraße

Dietrich-Bonhoeffer-Straße

Dorfplatz ausschl. Stichstraße

Dr.-Heinrich-Jasper-Straße

Dr.-Heinrich-Jasper-Straße (Büddenstedt)

Dürerplatz

Edelhöfe

Edelhöfe - Verbindungsweg zum Langen Wall

Elzweg bis Bahnunterführung

Emmastraße von der Hauptstraße bis Zur Neuen Breite

Emmerstedter Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Erfurter Straße

Ernst-Koch-Straße

Ernst-Reuter-Straße einschl. Stichstraße zum

Hochhaus (Ernst-Reuter-Straße 7 a)

Ernst-Reuter-Straße - Verbindungsweg zur Bismarckstraße

Eupener Straße

Eversplatz

Falkenweg

Fasanenstraße - Verbindungsweg zum Kinderspielplatz

Fechtboden

Feldstraße

Fichtestraße

Fiuggiring - Hauptstraße von der Leiziger Straße bis zum Ende der Straße in Höhe

Hausnummer 99

Freiherr-vom-Stein-Straße

Freiherr-vom-Stein-Straße - Fußweg zur Leibnizstraße

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße

Galgenbreite

Gartenstraße

Gartenstraße von Kreuzung bis Einmündung Dr.-Heinrich-Jasper-Straße (Büddenstedt)

Genthiner Straße

Georgienstraße

Gerhart-Hauptmann-Straße – Bereiche in Höhe der Grundstücke mit den Hausnummern 10

und 11 (Offleben)

Gerhart-Hauptmann-Weg

Gleiwitzer Straße

Glockbergstraße

Glogauer Weg

Görlitzer Platz

Goethestraße

Goethestraße - Sackgasse an der Goethestraße/Ecke Roter Torweg

Greifswalder Straße

Gröpern

Großer Katthagen

Großer Kirchhof von der Beguinenstraße bis zum Papenberg

Grünberger Straße - ohne Wohnwege zu den Grundstücken 15-17, 24-28 und 34-38

Fußweg an der Feuerwehr (Büddenstedt)

Gustav-Steinbrecher-Straße

Haldenslebener Straße

Haldenweg

Hallesche Straße

Hallesche Straße - Verbindungsweg zur Naumburger Straße

Harbker Weg innerhalb der geschlossenen Ortslage

Harbker Weg - Verbindungsweg zum Langen Kamp

Harbker Weg - Verbindungsweg zum St.-Barbara-Weg

Harsleber Torstraße

Hauerweg

Hauptstraße ohne Stichweg zur Emmastraße

Hauptstraße - Verbindungsweg zum Kornblumenweg

Hegelstraße

Heinrich-Kremp-Straße

Heinrichsgasse

Heinrichsplatz

Henkestraße

Herderplatz

Herderplatz - Fußweg bis zum Grundstück Herderstraße 17

Herderstraße

Hermann-Löns-Weg

Hermann-Stöber-Straße

Hirschberger Straße bis einschl. Wendeplatz

Hirschberger Straße - Verbindungsweg zur Liegnitzer Straße

Hohnslebener Platz bis K 21 (Hohnleben)

Hohnslebener Platz bis B 245a (Hohnleben)

Holzberg

Im Bohnenkampe

Im Hagen ausschließlich Stichstraße

In der Gehrenbreite

In der Kreuzbreite einschl. Stichstraße bis Wendeplatz

In der Meerbreite

Industriestraße

Jahnstraße

Jenaer Straße

Johann-Sebastian-Bach-Straße

Johannesstraße

Jürgenbreite

Juliusplatz

Juliusstraße

K 21 (Reinsdorf)

Kantstraße

Kastanienweg von Am Finkenherd bis Landgrabentrift

Kirchstraße

Kleiner Katthagen

Klopstockweg

Klosterstraße

Königsberger Straße

Königsberger Straße - Zugangsweg zum Kinderspielplatz zwischen Königsberger Straße
und Danziger Straße

Kohlenweg

Kohlenweg - Verbindungsweg zum Knappensteig

Konrad-Adenauer-Platz

Kornstraße

Krumme Gasse

Kurzer Kamp

Kybitzstraße

Landgrabentrift

Langer Kamp

Langer Steinweg

Leibnizstraße (ohne Sackgasse)

Leipziger Straße

Leipziger Straße - Verbindungsweg zur Stendaler Straße

Leipziger Straße - Wohnwege zwischen Leipziger Straße und
Zwickauer Straße im Bereich der Chemnitzer Straße

Leipziger Straße - Wohnwege zwischen Leipziger Straße und
Grünanlage im Bereich der Dresdener Straße

Lenauweg

Lessingplatz

Lessingstraße

Lessingstraße - Stichstraße zur Lessingschule

Leuckartstraße

Liegnitzer Straße

Lindenhorst

Lindenplatz
Lindenstraße
Lindenstraße (Offleben)
Lortzingstraße
Lutherweg
Magdeburger Straße
Magdeburger Tor
Margeritenweg - Verbindungsweg zum Mohnweg
Marienstraße
Marientaler Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage
Markt
Martin-Luther-Platz (Büddenstedt)
Maschweg innerhalb der geschlossenen Ortslage
Maschweg - Stichstraße zur Grünanlage
Max-Planck-Weg
Meibomstraße
Memelstraße
Mörikestraße
Mosheimstraße
Mozartstraße
Mühlgraben
Naumburger Straße
Neißestraße
Neumärker Straße
Nordertor
Nordstraße
Ostendorf
Papenberg - Platz
Papenberg - Straße
Parkstraße
Pastorenweg zwischen Triftweg und Schienenweg
Pastorenweg - Verbindungsweg zum Volkspark
Paulskamp
Pestalozzistraße
Porschestraße
Poststraße

Poststraße – Bereiche in Höhe der Grundstücke mit den Hausnummern 11, 12 und 13
(Offleben)

Pottkuhlenweg bis einschließlich zur Einmündung in die Privatstraße Pottkuhlenweg

Prenzlauer Straße

Privatstraße

Raabestraße

Rathausplatz (Büddenstedt)

Reichenberger Straße

Rembrandtstraße

Richard-Wagner-Platz

Richard-Wagner-Straße

Rosenwinkel

Rosenwinkel - Verbindungsweg zum Batteriewall

Rosmarinstraße

Roßstraße

Rostocker Straße

Rostocker Straße - Verbindungsweg zur Grünanlage

Rostocker Straße - Verbindungsweg zur Leipziger Straße

Roter Torweg bis einschl. der Grundstücke 29 und 38

Rundweg

Runstedter Straße

Saarstraße

Sandbreite

Schäferkamp

Schillerstraße

Schmiedegasse

Schöninger Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Schopenhauerweg

Schuhstraße

Schulstraße

Schulstraße zwischen Bahnhofstraße und Am Sportplatz (Büddenstedt)

Schwalbenbreite

Schweidnitzer Straße

Schweidnitzer Straße - Fußweg zur Grünanlage

Schweriner Straße

Schweriner Straße - bis nordwestliche Grenze des Grundstücks Hausnummer 52

Schweriner Straße - Verbindungsweg zur Leipziger Straße
Sonnenweg
Steigerweg
Stendaler Straße
Stendaler Straße - Verbindungsweg zur Leipziger Straße in der Grünanlage
Am Ludgerikreuz
Stettiner Straße
Stettiner Straße - Zugangswege zum Kinderspielplatz
zwischen Stettiner Straße und Reichenberger Straße
Stichstraße des Harbker Weges (Anfangspunkt: zwischen den Grundstücken
Harbker Weg 2 und 2 a)
Stobenstraße
Stollenweg
Stralsunder Straße
Straße am Friedhof (Büddenstedt)
Streplingerode
Südertor
Südstraße
Südstraße - Verbindungsweg zur Johannesstraße
Tangermühlenweg
Teichstraße
Theodor-Storm-Weg
Thomas-Mann-Straße
Tiefetal
Tilsiter Straße
Triftweg
Triftweg - Erschließungsweg hinter den Grundstücken 49 bis 71
Triftweg - Erschließungsweg hinter den Grundstücken 73 bis 107
Verbindungsweg zwischen der B 244 und dem Wendehammer der Straße
Hinter der Ziegelei
Virchowweg
von-Guericke-Straße
Vorsfelder Straße
Walbecker Straße
Walbecker Straße - Verbindungsweg zur Joh.-Seb.-Bach-Straße
Waldenburger Straße

Waldenburger Straße - Zugangsweg zur Grünanlage
Wallgasse
Wallplatz einschließlich Parkplatz
Walpurgiskirchhof
Walpurgisstraße
Weidenkampstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage bis Hausnummer 14
Weimarer Straße
Weimarer Straße - Verbindungsweg zwischen Weimarer Str. und Grünanlage
Weimarer Straße - Verbindungsweg zur B 1
Weinbergstraße
Werner-von-Siemens-Straße
Wiesenweg bis Hausnummer 5 (Offleben)
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelmstraße
Wilhelmstraße - Verbindungsweg zur Parkstraße
Wilhelm-Raabe-Straße (Büddenstedt)
Willy-Brandt-Ring
Wismarer Straße
Wittenberger Straße
Wohldamm
Wohnweg an der Zwickauer Straße in Richtung Bahn
Wulfersdorfer Straße (Büddenstedt)
Ziegenmarkt
Zwickauer Straße (ohne Seitenstiche)
Zwickauer Straße – Wohnweg in Richtung Bahn

§ 2

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

Das Straßenverzeichnis II gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt erhält folgende Fassung:

Abteiweg
Albert-Einstein-Weg
Albert-Schweitzer-Weg

Allenackerfeld (Büddenstedt) (siehe auch: Stichstraße zur Straße Allenackerfeld
(Büddenstedt) und Zwischenweg Straße vom Allenackerfeld zum Parkplatz
Schwimmbad (Büddenstedt)

Alte Dorfstraße (Reinsdorf)

Alte Rottorfer Straße

Alte Siedlung

Am Bötschenberg - Fußweg vom HSV-Sportplatz
vom Alten Schwanefelder Weg bis Autobahnunterführung

Am Burgberge

Am Friedhof

Am Lehberge

Am Lohen

Am Pfarrgarten (Offleben)

Am Sandmorgen

Am Schützenplatz

Am Schwarzen Berg

Am Thymiansberge

Amselweg

Amselweg (Reinsdorf)

An der Blume

An der Gartenfreiheit bis zur Grenze des Flurstücks 750/225 zum
Flurstück 750/223 (beide Flur 55 von Helmstedt)

An der Mühle ab Beginn Flurstück 177/3 (Hohnsleben)

Auf dem Plane

Auf der Höhe

Bauernbreite

Bardenbike

Barneberger Straße – Stichstraße zur Zuckerfabrik (Offleben)

Barneberger Straße – Stichstraße bis Ende Hausnummer 8 (Offleben)

Bekassinenweg einschließlich Verbindung Zur Neuen Breite

Bekassinenweg – Verbindungsweg zum Spielplatz

Bergstraße

Bergstraße (Büddenstedt)

Berliner Platz (Büddenstedt)

Brahmsweg

Birkenstraße (Büddenstedt)

Breslauer Straße (Offleben)
Brunnenweg - Stichstraße gegenüber dem Clarabad und
Stichstraße zwischen den Grundstücken 11 a und 11 b
Bussardweg bis Rebhuhnweg
Carl-von-Ossietzky-Weg
Caseliusweg
Chardstraße
Charlotte-von-Veltheim-Weg
Chemnitzer Straße (nur Seitenstiche)
Cranachweg
Dorfbreite bis Dormblick
Dorfplatz - Stichstraße
Dormblick
Drei Linden
Dresdener Straße (auch Wege in der Grünanlage
zwischen Dresdener Straße und Chemnitzer Straße)
Drosselweg
Eisenweg
Elmblick
Emil-von-Behring-Straße
Emmastraße von Zur Neuen Breite bis Ende der Bebauung
Emmerstedter Straße - Stichstraße zum Emmerstedter Güterbahnhof
Farbenweg
Fasanenstraße
Fasanenweg (Reinsdorf)
Fassweg
Feuerbachweg
Fichtenweg
Finkenstraße
Finkenweg (Reinsdorf)
Fiuggiring – alle von der Hauptstraße aus abzweigenden Nebenstraßen
Flachsweg
Friedrich-Ebert-Straße (Büddenstedt)
Fußweg an der Martin-Luther-Kirche (Büddenstedt)
Fußweg zur Gartenstraße (Büddenstedt)
Fußweg zum Industriegelände (Büddenstedt)

Fußweg zur Königsberger Straße (Büddenstedt)
Fußweg zur Schule (Büddenstedt)
Fußweg zur Straße „Am Tagebau“ (Büddenstedt)
Gartenstraße ab Einmündung Dr.-Heinrich-Jasper-Straße (Büddenstedt)
Gänseweide
Gerhart-Hauptmann-Straße - bis auf die Bereiche in Höhe der Grundstücke mit den
Hausnummern 10 und 11 (Offleben)
Glück-Auf-Weg
Glückaufstraße (Büddenstedt)
Grubenweg
Grünberger Straße – Wohnwege zu den Grundstücken 15-17, 24-28 und 34-38
Grünewaldweg
Gustav-Stresemann-Weg
Habichtsweg
Haspelweg
Hauptstraße - Stichweg zur Emmastraße zwischen den Hausnummern 70-76
Heidberg von der Rennauer Straße bis Gänseweide
Heidbergblick
Heinrich-von-Kleist-Weg
Heinrich-Wassermann-Straße (Büddenstedt)
Hinter der Ziegelei
Hohnslebener Platz – K 21 bis Stichweg zum Flurstück 171/1 (Hohnsleben)
Holbeinweg
Im Bohnenkampe - Erschließungsweg hinter den Grundstücken
Im Bohnenkampe 18 bis 32
Im Hagen – Stichstraße
Im Kleibergsfeld (Büddenstedt)
Im Rottlande
In der Kreuzbreite - Stichstraße zur Grünanlage
In der Tweete (Barmke)
Industriestraße (Reindorf) – Übernahme durch anliegende Firma PlasticOmnium per Vertrag)
Joseph-Haydn-Weg
Junkerweg

Kaisergarten vom Magdeburger Tor bis zur nordöstlichen Grenze
des Grundstücks Kaisergarten 12-13

Kaisergraben

Kantor-Buchtmann-Straße

Kastanienweg von der Goethestraße bis Am Finkenherd

Kattreppeln (Büddenstedt)

Kiefernweg

Kirchstraße (Offleben)

Kirschweg

Kleestraße

Klostergut (Offleben)

Knappensteig

Königsberger Straße (Büddenstedt)

Kornblumenweg

Kreipke

Kreuzstraße

Krötenweg

Leibnizstraße (Sackgasse)

Leinenweg

Leineweberstraße

Lessingstraße – Verbindungswege zur Lessingschule

Loopgraben

Lurchengasse

Margeritenweg

Max-Reger-Weg

Medicusstraße

Mörikestraße - Verbindungsweg parallel zur Mörikestraße

Mörikestraße – Verbindungsweg zur Lessingschule

Mönchsweg

Mohnweg

Mondeviller Straße (Büddenstedt)

Neue Siedlung

Neue Siedlung - Verbindungsweg zum Bekassinenweg

Neue Straße

Nonnenstieg

Oderring

Northamweg (Büddenstedt)

Oststraße (Büddenstedt)

Pastorenweg - Stichstraße zur Kläranlage

Piepenbrink - Verbindungswege

Pilnergasse

Poststraße - bis auf die Bereiche in Höhe der Grundstücke mit den Hausnummern 11, 12 und 13 (Offleben)

Pottkühlenweg - Stichstraße zu den Grundstücken 15 bis 23 ungerade

Querstraße

Quittenweg

Rebhuhnweg bis Bussardweg

Rennauer Straße bis nordwestl. Grenze von

Flurstück 289/7 (ehemals Ortsdurchfahrtsgrenze)

Rennauer Straße - Weg zum Friedhof einschl. Parkplatz

Ringstraße (Büddenstedt)

Ritterstraße

Rosenwinkel (Offleben)

Rottenweg

Saalfelder Straße

Salamanderweg

Sandberg

Sankt-Barbara-Straße (Büddenstedt)

Schellingweg

Schild

Schlangenweg

Schmiedestraße

Schubertweg

Schulstraße bis Einmündung „Am Sportplatz“ (Büddenstedt)

Schumannweg

Schwalbenweg (Reinsdorf)

Schweidnitzer Straße Ecke Waldenburger Straße (Hausnummern 18, 20 und 21)

Schweriner Straße – Verbindungsweg zwischen Schweriner Straße 50 und Fiuggiring 99

Schweriner Straße von der Hauptstraße nach links abzweigende Nebenstr.
 hinter dem Grundstück Nr. 9 bis in Höhe der nordwestlichen Grundstücksgrenze
 von Nr. 52
Siedlung Nord (Offleben)
Siedlung Süd (Offleben)
Spindelweg
Spitzwegstraße
Sportplatzstraße
St.-Barbara-Weg
Stichstraße zur Straße Allenackerfeld (Büddenstedt)
Steinbergstraße
Stettiner Straße (Büddenstedt)
Straße am Tagebau (Büddenstedt)
Tonwerke einschließlich Stichstraße
Triftweg (Offleben)
Turmweg
Tweete (Emmerstedt)
Verbindungsweg zwischen Galgenbreite und Pilgergasse (Flst. 475)
Verbindungsweg zwischen Junkerweg und Grünanlage (Flst. 477)
Verbindungswege zwischen Medicusstraße und Schafsweg (Flst.e 484,485)
Verbindungsweg Oderring zur Tilsiter Straße
Verbindungsweg Oderring zur Havelstraße (Baustraße II. BA Ziegelberg Süd)
Verbindungsweg Oststraße/Stettiner Straße (Büddenstedt)
Verbindungsweg zur Stettiner Straße (Büddenstedt)
Verbindungsweg zwischen Wilhelm-Busch-Straße und Vitréstraße
Vitréstraße
Voigtweg
Wachtkamp
Waldenburger Straße – Verbindungsweg zur Elbestraße (vor den Hausnummern 16 – 20)
Westendorf (Büddenstedt)
Weichselstraße
Wiesenstraße
Wiesenweg ab Hausnummer 5 (Offleben)
Winkel (Offleben)
Ziegelstraße

Zuckerfabrik (Offleben)

Zum Stüh bis nordöstl. Grenze des Grundstücks Zum Stüh 26

Zwickauer Straße (nur Seitenstiche)

Zwischenweg Straße vom Allenackerfeld zum Parkplatz Schwimmbad (Büddenstedt)

§ 3

Von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigende und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile

Das Straßenverzeichnis III gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt erhält folgende Fassung:

Albrechtsplatz - Wege in der Grünanlage

Albrechtstraße (Fahrbahn)

Alersstraße (Fahrbahn)

Alte Dorfstraße (Fahrbahn - Reinsdorf)

Alter Friedhof - Wege in der Grünanlage

Alter Schwanefelder Weg (Fahrbahn)

Alversdorfer Straße – K 22 (Fahrbahn - Reinsdorf)

Am Bötschenberg (Fahrbahn)

Am Buchenhang (Fahrbahn)

Am Finkenherd (Fahrbahn)

Am Heuerskamp (Fahrbahn)

Am Ludgerihof (Fahrbahn)

Am Ludgerihof - Verbindungsweg in der Grünanlage zwischen Am Ludgerihof und Ostendorf

Am Ludgerihof - Weg zur Beendorfer Straße

Am Rathaus (Fahrbahn – Büddenstedt)

Am Ring (Fahrbahn – Büddenstedt)

Am Sportplatz (Fahrbahn – Büddenstedt)

Am Steinmühlenkamp (Fahrbahn)

Amtsgasse (Fahrbahn)

Am Warneckenberg

An den Lübbensteinen (Fahrbahn)

An der Bleiche (Fahrbahn)

An der Mühle bis Beginn Flurstück 177/3 (Fahrbahn - Büddenstedt)

Annabergstraße (Fahrbahn)

Badergasse (Fahrbahn)

Bahnhofstraße (Fahrbahn)

Bahnhofstraße bis Einmündung Bergstraße/Schulstraße (Fahrbahn – Büddenstedt)
Barmker Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)
Barneberger Straße (Fahrbahn - Offleben)
Batteriewall
Bauerstraße (Fahrbahn)
Beek (Fahrbahn)
Beendorfer Straße (Fahrbahn)
Beethovenstraße (Fahrbahn)
Beguinenstraße bis Großer Kirchhof (Fahrbahn)
Beireisstraße (Fahrbahn)
Bergweg (Fahrbahn)
Berliner Platz (Fahrbahn)
Bindegasse (Fahrbahn)
Birkenweg (Fahrbahn)
Birkenweg - Verbindungsweg in der Grünanlage zwischen Birkenweg und Am Heuerskamp
Bismarckstraße (Fahrbahn)
Blankenburger Straße (Fahrbahn)
Bötticherstraße (Fahrbahn)
Brandenburger Straße (Fahrbahn)
Brandenburger Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Brandenburger Straße und
Rostocker Straße
Brandenburger Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Brandenburger Straße und
Wald
in Höhe der Haldenslebener Straße
Braunschweiger Straße (Fahrbahn)
Braunschweiger Tor innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)
Braunschweiger Tor "Am Plane" (Fahrbahn)
Braunschweiger Tor "Alte Waage" (Fahrbahn)
Breslauer Straße (Fahrbahn)
Bruchweg (Fahrbahn)
Brunnenweg von der Leipziger Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Brunnenweg im Brunnental

- vom Grundstück Brunnenweg 20 bis zur Landesgrenze (Fahrbahn)
- beide Zufahrten vom Brunnentheater einschl. Parkplatz (Fahrbahn)
- Wege zwischen den Brunnenwegen
- Wege am Quellenhofteich
- Wege entlang des Clarabadteiches
- Weg in der Grünanlage zwischen Quellenhofteich und Clarabadteich

Brunsolstraße von Im Hagen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Büddenstedter Weg bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 165/3 der Flur 38 von
Helmstedt (Fahrbahn)

Bülowstraße (Fahrbahn)

Bunzlauer Straße bis einschl. Wendeplatz (Fahrbahn)

Calvörder Straße (Fahrbahn)

Carlstraße (Fahrbahn)

Chemnitzer Straße (Fahrbahn ohne Seitenstiche)

Collegienstraße (Fahrbahn)

Conringplatz (Fahrbahn)

Conringstraße (Fahrbahn)

Dammgarten (Fahrbahn)

Danziger Straße (Fahrbahn)

Dunkles Tor

Dessauer Straße (Fahrbahn)

Diamantenweg (Fahrbahn)

Dieselstraße (Fahrbahn)

Dietrich-Bonhoeffer-Straße (Fahrbahn)

Dorfplatz ausschließlich Stichstraße (Fahrbahn)

Dr.-Heinrich-Jasper-Straße (Fahrbahn)

Dr. Heinrich-Jasper-Straße (Fahrbahn – Büddenstedt)

Dürerplatz (Fahrbahn)

Edelhöfe (Fahrbahn)

Elzweg bis Bahnunterführung (Fahrbahn)

Emmastraße von der Hauptstraße bis Zur Neuen Breite (Fahrbahn)

Emmerstedter Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Erfurter Straße (Fahrbahn)

Ernst-Koch-Straße (Fahrbahn)

Ernst-Reuter-Straße einschl. Stichstraße zum Hochhaus Ernst-Reuter-Straße 7 a (Fahrbahn)

Eupener Straße (Fahrbahn)
Eversplatz (Fahrbahn)
Fechtboden (Fahrbahn)
Feldstraße (Fahrbahn)
Fichtestraße (Fahrbahn)
Fiuggiring - Hauptstraße von der Leipziger Straße bis in Höhe Hausnummer 99 (Fahrbahn)
Freiherr-vom-Stein-Straße (Fahrbahn)
Freiherr-vom-Stein-Straße - Verbindungsweg zur Ernst-Reuter-Straße
Freiherr-vom-Stein-Straße - Wege in der Grünanlage
 zwischen Freiherr-vom-Stein-Straße und Fichtestraße
Freiherr-vom-Stein-Straße - Wege in der Grünanlage
 zwischen Freiherr-vom-Stein-Straße und Ernst-Reuter-Straße
Friedrich-Ebert-Straße (Fahrbahn)
Friedrichstraße (Fahrbahn)
Fußweg zum Westendorf (Büddenstedt)
Galgenbreite (Fahrbahn)
Gartenstraße (Fahrbahn)
Gartenstraße von Kreuzung bis Einmündung Dr.-Heinrich-Jasper-Straße
 (Fahrbahn – Büddenstedt)
Genthiner Straße (Fahrbahn)
Georgienstraße (Fahrbahn)
Gerhart-Hauptmann-Straße Bereich in Höhe der Grundstücke mit den
 Hausnummern 10 und 11 (Fahrbahn - Offleben)
Gerhart-Hauptmann-Weg (Fahrbahn)
Gleiwitzer Straße (Fahrbahn)
Glockbergstraße (Fahrbahn)
Glogauer Straße (Fahrbahn)
Görlitzer Platz (Fahrbahn)
Goethestraße (Fahrbahn)
Goethestraße - Sackgasse an der Goethestraße/Ecke Roter Torweg (Fahrbahn)
Goethestraße - Wege in der Grünanlage zwischen Goethestraße und Langer Wall
Goethestraße - Verbindungswege zwischen Goethestraße und Langer Wall
 in Höhe des Gerhart-Hauptmann-Weges und in Höhe der Lessingstraße
Goethestraße - Verbindungswege östlich und westlich der Turnhalle an der Goethestraße
 zwischen Am Wallgraben und Goethestraße bis einschl. der Unterführung
Greifswalder Straße (Fahrbahn)

Greifswalder Straße - Verbindungsweg zur Stralsunder Straße

Gröpern - vom Nordertor bis zur Braunschweiger Straße (Fahrbahn)

Gröpern - von der Braunschweiger Straße bis zur Harsleber Torstraße (nur Gosse und
Restflächen, die außerhalb der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer liegen)

Großer Katthagen (Fahrbahn)

Großer Kirchhof von der Beguinenstraße bis Papenberg (Fahrbahn)

Grünberger Straße – ohne Wohnwege zu den Grundstücken 15-17, 24-28 und 34-38
(Fahrbahn)

Gustav-Steinbrecher-Straße (Fahrbahn)

Hafermühlenteich - Wege

Haldenslebener Straße (Fahrbahn)

Haldenweg (Fahrbahn)

Hallesche Straße (Fahrbahn)

Harbker Weg innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Harsleber Torstraße (Fahrbahn)

Hauerweg (Fahrbahn)

Hauptstraße ohne Stichweg zur Emmastraße (Fahrbahn)

Hauptstraße - Wege in der Grünanlage am Teich

Hegelstraße (Fahrbahn)

Heinrich-Kremp-Straße (Fahrbahn)

Heinrichsplatz (Fahrbahn)

Henkestraße (Fahrbahn)

Herderplatz (Fahrbahn)

Herderstraße (Fahrbahn)

Hermann-Löns-Weg (Fahrbahn)

Hermann-Stöber-Straße (Fahrbahn)

Hirschberger Straße bis einschließlich Wendeplatz (Fahrbahn)

Holzberg (Fahrbahn)

Hohnslebener Platz – K 21 (Fahrbahn - Hohnsleben)

Hohnslebener Platz – B 245a (Fahrbahn - Hohnsleben)

Im Bohnenkampe (Fahrbahn)

Im Hagen ausschließlich Stichstraße (Fahrbahn)

In der Gehrenbreite (Fahrbahn)

In der Kreuzbreite einschließlich Stichstraße bis Wendeplatz (Fahrbahn)

In der Meerbreite (Fahrbahn)

Industriestraße (Fahrbahn)

Jahnstraße (Fahrbahn)
Jenaer Straße (Fahrbahn)
Johann-Sebastian-Bach-Straße (Fahrbahn)
Johannesstraße (Fahrbahn)
Jürgenbreite (Fahrbahn)
Juliusplatz (Fahrbahn)
Juliusstraße (Fahrbahn)
Juliusstraße - Verbindungsweg zum Batteriewall
K 21 (Fahrbahn - Reinsdorf)
Kaisergarten von der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Kaisergarten 12-13 bis zur
 Beendorfer Straße
Kantstraße (Fahrbahn)
Kastanienweg von Am Finkenherd bis Landgrabentrift (Fahrbahn)
Kastanienweg - Weg im Grünstreifen
Kirchstraße (Fahrbahn)
Kleiner Katthagen (Fahrbahn)
Kleiner Wall
Klopstockweg (Fahrbahn)
Klosterstraße einschließlich Vorplatz am Portal der Kirche St. Marienberg (Fahrbahn)
Königsberger Straße (Fahrbahn)
Kohlenweg (Fahrbahn)
Konrad-Adenauer-Platz (Fahrbahn)
Kornstraße (Fahrbahn)
Kramstraße (Fahrbahn)
Krumme Gasse (Fahrbahn)
Kurzer Kamp (Fahrbahn)
Kybitzstraße (Fahrbahn)
Landgrabentrift (Fahrbahn)
Langer Kamp (Fahrbahn)
Langer Steinweg (Fahrbahn)
Langer Wall
Langer Wall - Weg in der Grünanlage zwischen Langer Wall und Walpurgisstraße
Leibnizstraße (Fahrbahn – ohne Sackgasse)
Leipziger Straße (Fahrbahn)
Leipziger Straße - Weg in der Grünanlage zwischen Leipziger Straße,
 Brandenburger Straße und Stendaler Straße

Lenauweg (Fahrbahn)
Lessingplatz (Fahrbahn)
Lessingstraße (Fahrbahn)
Lessingstraße - Stichstraße zur Lessingschule (Fahrbahn)
Leuckartstraße (Fahrbahn)
Liegnitzer Straße (Fahrbahn)
Lindenhorst (Fahrbahn)
Lindenplatz (Fahrbahn)
Lindenstraße (Fahrbahn)
Lindenstraße (Fahrbahn – Büddenstedt)
Lortzingstraße (Fahrbahn)
Magdeburger Straße (Fahrbahn)
Magdeburger Tor innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)
Marienstraße (Fahrbahn)
Marientaler Straße bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 848/157 der Flur 32 von
Helmstedt (Fahrbahn)
Markt (graugepflasterte Mittelfläche)
Maschweg innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)
Max-Planck-Weg (Fahrbahn)
Meibomstraße (Fahrbahn)
Memelstraße (Fahrbahn)
Mörikestraße (Fahrbahn)
Mosheimstraße (Fahrbahn)
Mozartstraße (Fahrbahn)
Mühlgraben (Fahrbahn)
Naumburger Straße (Fahrbahn)
Neißestraße (Fahrbahn)
Neumärker Straße (nur Gosse und Restflächen, die außerhalb der
Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer liegen)
Nordertor (Fahrbahn)
Nordstraße (Fahrbahn)
Ostendorf (Fahrbahn)
Papenberg - Straße - (Fahrbahn)
Papenberg - Platz - (ohne Gehweg)
Parkstraße (Fahrbahn)
Pastorenweg zwischen Triftweg und Schienenweg (Fahrbahn)

Paulskamp (Fahrbahn)

Pestalozzistraße (Fahrbahn)

Pestalozzistraße - Wege in der Grünanlage zwischen In der Kreuzbreite und
Pestalozzistraße

Porschestraße (Fahrbahn)

Poststraße (Fahrbahn)

Poststraße Bereich in Höhe der Grundstücke mit den Hausnummern 11,12 und 13
(Fahrbahn – Offleben)

Pottkuhlenweg bis einschließlich zur Einmündung in die Privatstraße Pottkuhlenweg
(Fahrbahn)

Prenzlauer Straße (Fahrbahn)

Privatstraße (Fahrbahn)

Raabestraße (Fahrbahn)

Rathausplatz (Fahrbahn – Büddenstedt)

Reichenberger Straße (Fahrbahn)

Rembrandtstraße (Fahrbahn)

Richard-Wagner-Platz (Fahrbahn)

Richard-Wagner-Straße (Fahrbahn)

Rosenwinkel (Fahrbahn)

Rosmarinstraße ab Einmündung Edelhöfe bis südlicher Grenzpunkt von Flst. 2337/16 der
Flur 3 von Helmstedt (Fahrbahn)

Roßstraße (Fahrbahn)

Rostocker Straße (Fahrbahn)

Roter Torweg bis einschließlich der Grundstücke 29 und 38 (Fahrbahn)

Rundweg (Fahrbahn)

Runstedter Straße (Fahrbahn)

Saarstraße (Fahrbahn)

Sandbreite (Fahrbahn)

Schäferkamp (Fahrbahn)

Schillerstraße (Fahrbahn)

Schillerstraße - Sackgasse vor den Tennisplätzen

Schöninger Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Schopenhauerweg (Fahrbahn)

Schützenplatz (Weg)

Schützenwall

Schuhstraße (Fahrbahn)

Schulstraße (Fahrbahn)

Schulstraße zwischen Bahnhofstraße und Am Sportplatz (Fahrbahn – Büddenstedt)

Schwalbenbreite (Fahrbahn)

Schweidnitzer Straße (Fahrbahn)

Schweriner Straße (Fahrbahn)

Schweriner Straße - bis nordwestliche Grenze des Grundstücks Hausnummer 52
(Fahrbahn)

Sonnenweg (Fahrbahn)

Steigerweg (Fahrbahn)

Steinmühlenkamp - Wege in der Grünanlage zwischen Beendorfer Straße,
Zwickauer Straße und Dresdener Straße

Stendaler Straße (Fahrbahn)

Stettiner Straße (Fahrbahn)

Stichstraße des Harbker Weges (Anfangspunkt: zwischen den Grundstücken
Harbker Weg 2 und 2a) (Fahrbahn)

Stobenstraße (Fahrbahn)

Stollenweg (Fahrbahn)

Stolzengasse

Stralsunder Straße (Fahrbahn)

Stralsunder Straße - Verbindungsweg zum Lappwald

Streplingerode (Fahrbahn)

Straße am Friedhof (Fahrbahn – Büddenstedt)

Strohmühlenteich - Wege

Südertor (Fahrbahn)

Südertor - Parkplatz -

Südertor - Parkplatzerweiterung

Südstraße (Fahrbahn)

Tangermühlenweg (Fahrbahn)

Teichstraße (Fahrbahn)

Theodor-Storm-Weg (Fahrbahn)

Thomas-Mann-Straße (Fahrbahn)

Tiefetal (Fahrbahn)

Tilsiter Straße (Fahrbahn)

Triftweg (Fahrbahn)

Verbindungsspur (öffentlicher Nahverkehr zwischen Schweriner Straße und Fluggring)

Virchowweg (Fahrbahn)

Volkspark - Wege in der Grünanlage
von-Guericke-Straße (Fahrbahn)
Vorsfelder Straße (Fahrbahn)
Walbecker Straße (Fahrbahn)
Waldenburger Straße (Fahrbahn)
Wallgasse (Fahrbahn)
Wallplatz einschließlich Parkplatz (Fahrbahn)
Walpurgiskirchhof (Fahrbahn)
Walpurgisstraße (Fahrbahn)
Weidenkampstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage bis Hausnummer 14 (Fahrbahn)
Weimarer Straße (Fahrbahn)
Weimarer Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Weimarer Straße und Erfurter Straße
Weinbergstraße (Fahrbahn)
Werner-von-Siemens-Straße (Fahrbahn)
Wiesenweg bis Hausnummer 5 (Fahrbahn - Offleben)
Wilhelm-Raabe-Straße (Fahrbahn – Büddenstedt)
Wilhelm-Busch-Straße (Fahrbahn)
Wilhelmstraße (Fahrbahn)
Wilhelmstraße - Parkplatz zwischen Wilhelmstraße und Harsleber Torstraße
Wilhelmstraße - Verbindungswege zum Batteriewall
Willy-Brandt-Ring (Fahrbahn)
Wismarer Straße (Fahrbahn)
Wittenberger Straße (Fahrbahn)
Wohldamm (Fahrbahn)
Wulfersdorfer Straße (Fahrbahn – Büddenstedt)
Ziegenmarkt (Fahrbahn)
Zur Neuen Breite - bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 102/189 der Flur 4 von
Emmerstedt (Fahrbahn)
Zwickauer Straße (ohne Seitenstiche – Fahrbahn)

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Helmstedt, den 17.12.2021

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 79 vom 21.12.2021

208.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Helmstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Helmstedt und den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Helmstedt ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – (**FwVO**) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Büddenstedt und Offleben-Reinsdorf sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO), die Ortsfeuerwehren Barmke und Emmerstedt als Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO) eingerichtet.
- (2) Gemäß § 20 Abs. 2 NBrandSchG werden die Ortsfeuerwehren der Stadt Helmstedt in die Bereiche Nord und Süd aufgeteilt.
Zum Bereich Nord gehören die Ortsfeuerwehren Helmstedt, Emmerstedt und Barmke und zum Süden die Ortsfeuerwehren Büddenstedt und Offleben-Reinsdorf.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den 1. stellvertretenden Stadtbrandmeister oder durch die 2. stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den 2. stellv. Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Helmstedt erlassene „Dienstweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt“ zu beachten.
- (3) In den nach § 1 Abs. 2 eingerichteten Bereichen nimmt jeweils eine stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder ein stellvertretender Stadtbrandmeister die Aufgaben des Stadtbrandmeisters wahr. Die 1. stellv. Stadtbrandmeisterin bzw. der 1. stellv. Stadtbrandmeister soll aus einem anderen Abschnitt kommen als die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsfeuerwehren werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Helmstedt erlassene „Dienstweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt innerhalb von drei Monaten nach Übertragung aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Unabhängig von der in Abs. 1 genannten Befristung endet die Bestellung nach dem Ende der Amtszeit der/des (bisherigen) Ortsbrandmeister/in mit der Bestellung der neuen Führungskräfte durch die/den (neue/n) Ortsbrandmeister/in. Darüber hinaus kann die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Aufstellen von speziellen taktischen Einheiten

Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister kann neben den Ortsfeuerwehren spezielle taktische Einheiten aufstellen, wenn dies zur Abwehr von besonderen Gefahrenlagen erforderlich ist (z. B. zur Abwehr von ABC-Gefahrenlagen). Diese speziellen Einheiten werden aus den taktischen Einheiten der Ortsfeuerwehren gebildet. Die Führungskräfte dieser Einheiten werden von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt und sind direkt der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister unterstellt. Eine vorzeitige Abberufung kann nach Anhörung des Stadtkommandos durch die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister erfolgen.

§ 6

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Helmstedt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - c) Überwachung der Durchsetzung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- g) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- h) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Helmstedt für den Bereich der der Freiwilligen Feuerwehr,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der bzw. den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister/innen oder dem bzw. den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister/n, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und ihrer Stellvertreter als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadsicherheitsbeauftragten oder dem Stadsicherheitsbeauftragten, der oder dem Stadt seniorenbeauftragten und ggf. den nach § 5 bestellten Führerinnen/Führern der speziellen taktischen Einheiten als Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Schriftwartin oder der Schriftwart kann auch aus den Reihen der Altersabteilung/Ehrenabteilung kommen. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Helmstedt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (6) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 7

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 21).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4), sowie der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer,
 - e) der Betreuerin oder dem Betreuer der Kinderfeuerwehr und der Seniorenbeauftragten oder dem Seniorenbeauftragten.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Schriftwartin oder der Schriftwart kann, die Seniorenbeauftragte oder der Seniorenbeauftragte soll aus den Reihen der Altersabteilung kommen. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen

und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Buchst. d und e und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Helmstedt und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichtes),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Helmstedt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jede/r Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jede/r Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der/m Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 9

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Falls niemand widerspricht, kann durch Zuruf abgestimmt werden. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Helmstedt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10

Virtuelle Sitzungen und Versammlungen

- (1) Sofern die Rechtslage Präsenzsitzungen und/ oder Versammlungen verbietet oder die Sitzungs- bzw. Versammlungsleitung dies für notwendig erachtet, können Kommandositzungen und Mitgliederversammlungen gemäß § 6, 7 und 8 im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Allen Mitgliedern und etwaigen sonst. Teilnehmern sind unabhängig vom verwendeten technischen Weg rechtzeitig vor der Sitzung/ Versammlung, die notwendigen Zugangsdaten (Link, Einwahlnummer, etc.) zugänglich zu machen. Die Mitglieder und etwaigen sonst. Teilnehmer haben bei der Einwahl ihren vollständigen Namen anzugeben. Für Beschlüsse gelten die Regelungen des § 6 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (2) Verfahren zur Besetzung von Vorschlägen gemäß § 9 Abs. 3 bzw. § 20 Abs. 5 NBrandSchG sind grds. schriftlich durchzuführen und sollten im Regelfall nicht Gegenstand virtueller Veranstaltungen sein. Sofern keiner der Stimmberechtigten vor der Abstimmung widerspricht, ist eine offene Stimmabgabe und somit virtuelle Abstimmung möglich. Diese erfolgt nach Aufruf der/s jeweiligen Wahlberechtigten durch den/ die Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter/in. Die Stimmabgabe ist im Nachgang schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift, zu bestätigen.
- (3) Bei Präsenzveranstaltungen nach § 6, 7 und 8, kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag, eine Teilnahme auf elektronischem Wege ermöglicht werden, sofern die technischen Voraussetzungen am Sitzungs- bzw. Versammlungsort gegeben sind. Über die Zulassung zur virtuellen Teilnahme entscheidet die Sitzungs- bzw. Versammlungsleitung. Bei Abstimmungen gilt Abs. 2 Sätze 2 – 4 entsprechend.

§ 11

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Helmstedt können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden, wenn sie gesundheitlich geeignet sind und die gesetzlichen Altersvorgaben erfüllen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Helmstedt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 7 Abs. 2). Die Stadt Helmstedt sowie die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister sind über die Aufnahme zu informieren.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörigen der Altersabteilung/ Ehrenabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 12

Angehörige der Altersabteilung/ Ehrenabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung/Ehrenabteilung zu übernehmen, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung/ Ehrenabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung/ Ehrenabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung/ Ehrenabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 13

Angehörige der Reserveabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Reserveabteilung übernommen werden, wenn sie vorübergehend, zeitlich unbestimmt, an der Teilnahme am Einsatz- und

Ausbildungsdienst verhindert sind. Eine Rückkehr in die Einsatzabteilung ist aber grundsätzlich vorgesehen und bedarf der erneuten Antragstellung und Zustimmung des Ortskommandos.

- (2) Angehörige der Reserveabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (3) Angehörige der Reserveabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 14

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Helmstedt können Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn sie das gesetzliche Mindestalter erreicht haben und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Helmstedt können Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn sie das gesetzliche Mindestalter erreicht haben und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Weiteres regelt die als Anlage beigefügte Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung.

§ 15

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Helmstedt haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Ehrenbezeichnungen/ Ehrenmitglieder

- (1) Für besondere Verdienste als langjährige/r Standbrandmeisterin/ Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister kann durch den Rat der Stadt Helmstedt auf

Vorschlag des Stadt- bzw. Ortskommandos die Bezeichnung Ehrenstadtbrandmeisterin/ Ehrenstadtbrandmeister bzw. Ehrenortsbrandmeisterin/ Ehrenortsbrandmeister verliehen werden. Für die jeweilige Stellvertreterin/ den jeweiligen Stellvertreter, kann die Bezeichnung Ehrenbrandmeisterin/ Ehrenbrandmeister verliehen werden.

Das Mindestalter für die Verleihung beträgt 50 Jahre und setzt eine durchgängige Mindestamtsträgerschaft von 15 Jahren im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis voraus. Kommissarische Berufungen werden angerechnet.

- (2) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Helmstedt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 17

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 18

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Helmstedt.

§ 19

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden.

Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung. Das Ortskommando ist darüber zu informieren.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Helmstedt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zum Wiederbeschaffungswert verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Helmstedt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 20

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften im Land Niedersachsen (u. a. FwVO) verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 21

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Helmstedt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Helmstedt erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr

können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Helmstedt schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Helmstedt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 22

Vorübergehende Suspendierungen

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Einsatzabteilung über die Befugnis des § 21 Abs. 8 hinaus bis zur Dauer von max. 3 Monaten aus disziplinarischen Gründen vom aktiven Dienst suspendieren. Das Ortskommando ist nach Möglichkeit vorher anzuhören.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt vom 21.12.2017 außer Kraft.

Helmstedt, 30.11.2021

(L.S.)

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

209. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung) vom
01.01.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abwassergebührensatzung

§ 4 Gebührensätze

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,39 €.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentwässerung (Niederschlagswassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 5,16 €.
- (3) Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge: 12,00 €.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Helmstedt, den 16.12.2021

gez. Wittich Schobert (L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Prüfbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“ zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsmitteilung liegt gem. § 5 Abs. 2 NKPG in der Zeit vom 03.01.2022 bis 11.01.2022 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H124, Markt 1, 38350 Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Es wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 05351/17 15 01 gebeten.

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 79 vom 21.12.2021

211.

Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 526 v.H. |

2. Gewerbesteuer	450 v.H.
------------------	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 14.12.2017 außer Kraft.

Schöningen, den 14.12.2021

Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

gez. Schneider

Schneider

212.

Öffentliche Bekanntmachung der

**Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen vom
29.11.1984 in der Fassung der Änderungen vom 28.10.1987,
19.12.1989, 15.12.1993, 17.12.1997, 13.12.2000, 14.06.2001, 18.12.2007,
16.12.2008, 09.12.2010 und 01.01.2022**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 22.07.2021 folgende 10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	108,00 Euro
b) für den zweiten Hund	156,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	204,00 Euro
d) für einen und jeden weiteren gefährlichen Hund	510,00 Euro

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 - d) Hunden, die zuvor mindestens 3 Monate im Tierheim Schöningen des Tier- und Naturschutz e.V. untergebracht waren, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Kalendermonat der Anschaffung. Der Erwerb des Tieres ist nachzuweisen.
- (2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;

- b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zugleich tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen vom 09.12.2010 (Amtsblatt für des Landkreis Helmstedt Nr. 47 vom 27.12.2010) außer Kraft.

Schöningen, den 15.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Schneider

Malte Schneider

ABl.-Nr. 79 vom 21.12.2021

213. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung

**über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds.
Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bahrdorf**

(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 15.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bahrdorf (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19.11.1987 in der z.Zt. geltenden Fassung wird aufgehoben.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bahrdorf, den 15.11.2021

(L.S.)

**gez. Rüdiger Fricke
Gemeindedirektor**

ABl.-Nr. 79 vom 21.12.2021

**214. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt
Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter) vom 14.12.2015**

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 08.10.2021 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 16.12.2021 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter vom 14.12.2015 sowie der 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 5 der Abwasserbeitragssatzung enthält folgende Fassung:

**§ 5
Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt ab 01.01.2022 bei
 - a) der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
nach § 1 Abs. 1 a) 15,98 €/m
 - b) der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
nach § 1 Abs. 1 b) 10,59 €/m².
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.
- (3) Unberührt vom § 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen und betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (4) Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Anschlüssen hat der Anschlussnehmer den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Die Vorschriften der §§ 6, 8 und 9 geltend entsprechend.
- (5) Der Erstattungsanspruch für zusätzliche Anschlüsse entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diesen Anschluss selbst und auf eigene Kosten herstellt.
Die Gebühren für die Leistungen der WEB (insbesondere Entwässerungsgenehmigung, Abnahme, Prüfgebühren, TV-Befahrung) bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Königslutter am Elm sind zu beachten.

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2021

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

ABl.-Nr. 79 vom 21.12.2021

215.

Öffentliche Bekanntmachung der

Schlussfeststellung

Nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird für die mit Beschluss vom 18.05.2015 gemäß § 86 FlurbG, Abs.1, Nr.1 und 3 eingeleitete vereinfachte Flurbereinigung Heeseberg, Landkreis Helmstedt 29, die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die in der Flurbereinigung Heeseberg hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Heeseberg, Landkreis Helmstedt 29 als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind damit abgeschlossen. Sie wird deshalb hiermit aufgelöst und die Kasse geschlossen.

Die Voraussetzungen des § 149 FlurbG zum Erlass der Schlussfeststellung sind daher gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig einzulegen.

gez. Gawlitta
(Gawlitta)

(L.S.)

ABl.-Nr. 79 vom 21.12.2021

216.

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 13.10.2021, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Helmstedt sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt in den Gemeindeteilen
 - Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2
 - Barmke an der Außenseite des Gebäudes Lindenhorst 2
 - Büddenstedt an der Außenseite der Rathausgaststätte
 - Emmerstedt an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64
 - Hohnsleben an der Bushaltestelle der Straße An der Mühle
 - Offleben an der Außenseite des Gebäudes Alversdorfer Str. 41
 - Reinsdorf an der Außenseite des Gebäudes Finkenweg 1.
- (3) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Helmstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Alle Verkündungen und Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Stadt (www.stadt-helmstedt.de) öffentlich vorgehalten.

Artikel II

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 17.12.2021

gez. Wittich Schobert

(L.S.)

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 79 vom 21.12.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck